

51. 1. Inwiefern hat die Festsetzung von Fluchtlinien nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1875 Einfluß auf schon vor Geltung dieses Gesetzes begründete öffentlich-rechtliche Baubefchränkungen und den durch deren Auserlegung entstandenen Entschädigungsanspruch?

2. Ist bei Feststellung der Entschädigung für die im Wege der Enteignung erfolgende Entziehung eines Grundstückes die Bauplatzeigenschaft desselben auch dann zu berücksichtigen, wenn die Baufreiheit schon vor Geltung des Gesetzes vom 2. Juli 1875 durch eine auf Grund der älteren Gesetzgebung auferlegte Baubefchränkung aufgehoben war?

3. Von welchem Zeitpunkte ab ist die nach § 75 Einleitung §§ 29 flg. A.L.R. 1. 8 für Entziehung oder Befchränkung des Eigentumes zu zahlende Entschädigung zu verzinsen?

V. Civilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1893 i. S. B. (Kl.) w. die Stadtgemeinde Berlin (Bekl.). Rep. V. 202/93.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Das klägerische Grundstück, welchem auf Grund des Berliner Bebauungsplanes von 1862 durch polizeiliche Verfügung vom 19. Juli 1865 eine Baubefchränkung auferlegt war, ist von der Beklagten zur Ausführung des auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzten Bebauungsplanes vom Jahre 1888 im Wege der Enteignung erworben. Der Berufungsrichter hat die dem Kläger als Eigentümer des enteigneten Grundstückes zustehende Entschädigung ohne Rücksicht auf dessen angebliche Bauplätzeigenschaft festgestellt, dem Kläger aber als Cessionar der Erben des Vorbesizers K. eine Entschädigung von 114804 *M* für die im Jahre 1865 auferlegte Baubefchränkung nebst Zinsen seit der Klagezustellung zugesprochen. In der Revisionsinstanz verlangte Kläger mit seinem Hauptantrage Erhöhung der Enteignungsentchädigung unter Berücksichtigung der Bauplätzeigenschaft, mit einem Eventualantrage Verzinsung der 114804 *M* schon vom 19. Juli 1865 ab. Das Reichsgericht hat gemäß dem Eventualantrage erkannt.

Aus den Gründen:

„Die . . . Revision ist zwar nicht hinsichtlich des vom Revisionskläger gestellten Hauptantrages, wohl aber hinsichtlich des eventuellen Antrages begründet.

1. Die Entscheidung über den Hauptantrag hängt wesentlich davon ab, ob der dem Kläger zu vergütende Grundstückswert mit oder ohne Berücksichtigung der seinem Grundstücke auf Grund des Berliner Bebauungsplanes von 1862 durch polizeiliche Verfügung vom 19. Juli 1865 auferlegten Baubefchränkung zu bemessen ist. Darüber, daß die Beklagte auch zur Entschädigung für diese Baubefchränkung verpflichtet ist, waltet kein Streit ob. Der Anspruch auf letztere Entschädigung würde, auch wenn er schon dem Vorbesitzer des Klägers erwachsen wäre, dennoch dem Kläger als Cessionar der K.'schen Erben zustehen. Seine Legitimation und die Zulässigkeit der Verbindung dieses von ihm eventuell erhobenen Anspruches mit dem auf die Enteignungsentchädigung gerichteten Prinzipalantrage ist

vom Berufungsrichter anerkannt. Die vorhin aufgeworfene Frage bleibt aber dennoch von Erheblichkeit, weil von Entscheidung derselben der für die Feststellung der Entschädigung maßgebende Zeitpunkt abhängig ist.

Die Frage hat den erkennenden Senat bereits in dem zwischen der jetzigen Beklagten und den Rechtsvorgängern des Klägers, den K.'schen Erben, verhandelten Rechtsstreite beschäftigt. Daß jener Vorprozeß weder den Einwand der Rechtshängigkeit noch den der rechtskräftig entschiedenen Sache begründet, hat der Berufungsrichter zu Gunsten des Klägers angenommen. Dadurch wird indessen nicht ausgeschlossen, daß die Rechtsgrundsätze, welche der erkennende Senat in dem in jener Sache ergangenen Revisionsurteile vom 16. November 1889 (Rep. V. 183/89) ausgesprochen hat, auch auf die vorliegende Sache Anwendung finden. In jenem Vorprozesse verlangten die Geschwister K. als damalige Eigentümer des fraglichen Grundstückes Entschädigung für Verfassung einer von ihnen im Jahre 1880 nachgesuchten Bauerlaubnis. Beklagte erhob gegen diesen Anspruch den Einwand, daß das Grundstück schon durch die polizeiliche Verfügung von 1865, um welche es sich auch im gegenwärtigen Prozesse handelt, die Bebaubarkeit verloren habe. Das Revisionsgericht erachtete diesen Einwand für erheblich, indem es sich auf den schon in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 14. Januar 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 295, ausgesprochenen und seither festgehaltenen Grundsatz stützte, „daß ein nicht veröffentlichter städtischer Bebauungsplan die davon betroffenen Grundstücke mit der öffentlich-rechtlichen Servitut der Unbebaubarkeit zwar nicht schon durch seine Existenz, wohl aber von dem Augenblicke an belastet, in welchem die zuständige Behörde eine Bauerlaubnis verweigert und damit die bis dahin als innere Angelegenheit behandelte Anordnung zur Kenntnis der Beteiligten bringt“. Es wurde dabei vorausgesetzt, daß eine Belastung des Grundstückes in seinem ganzen Umfange mit der Servitut der Unbebaubarkeit durch die polizeiliche Verfügung eintrat. „Denn, war dies der Fall“, so heißt es in den Urteilsgründen, „so konnte aus der im Jahre 1880 den Klägern gegenüber erfolgten Verfassung der Erlaubnis diesen selbst ein Anspruch auf Entschädigung nicht erwachsen, ebensowenig aber konnte ihnen dies Faktum zur Begründung desjenigen Schadens-

anspruches dienen, welcher etwa im Jahre 1865 ihrem Erblasser entstanden war. Denn nur dafür könnten die Kläger als Erben ihres Vorbesizers Entschädigung verlangen, was ihrem Erblasser durch den Bebauungsplan und dessen Anwendung im gedachten Falle entzogen worden ist, also für die im Jahre 1865 eingetretene Verminderung des Wertes und der Befauungsfähigkeit des Grundstückes und den infolge dieser Verminderung ihnen entgangenen Nutzen, der aber nicht nach dem Maßstabe eines von ihnen zu einer Zeit, wo die Servitut schon auf dem Grundstücke lastete, und überhaupt unter veränderten Verhältnissen aufgestellten Bauprojektes bemessen werden kann, sondern nur nach den Verhältnissen, wie sie zu der Zeit, wo die Beschränkung dem Grundstücke auferlegt wurde, bestanden. Der Schaden war mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Grundstück der Kläger eingetreten, dadurch die Entschädigungsforderung definitiv erwachsen. Durch spätere Handlungen und Projekte der Eigentümer konnte letztere nicht modifiziert, insbesondere nicht über den ursprünglichen Umfang ausgedehnt werden. Für die Höhe einer aus dem Rechte des Erblassers zu erhebenden Schadenforderung könnten daher nur die Verhältnisse von 1865 maßgebend sein, nicht aber das von dem Kläger im Jahre 1879 aufgestellte Bauprojekt.“ . . .

Das Revisionsgericht erkannte . . . in jenem früheren Falle auf Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz, weil damals noch nicht festgestellt war, daß dem Erblasser der Kläger in dem Bescheide von 1865 eröffnet worden, sein Grundstück sei in seiner ganzen Ausdehnung zur Anlage eines in dem Bebauungsplane projektierten Platzes bestimmt. „Diese Behauptung“, heißt es, „ist erheblich; denn ist sie richtig, so ergibt sich daraus nicht bloß, daß der Erblasser der Kläger von der Existenz des Bebauungsplanes, soweit er das ihm gehörige Grundstück betraf, amtlich in Kenntnis gesetzt worden ist, sondern es liegt darin auch eine Anwendung des Bebauungsplanes durch die kompetente Behörde, indem der von letzterer dem Erblasser der Kläger erteilte Bescheid das Grundstück in seinem ganzen Umfange weiteren, eine dauernde Befauung bezweckenden Projekten des Eigentümers verschloß. In einem solchen Falle kann der Umfang, in welchem das Grundstück mit der Servitut der Unbebaulichkeit belastet worden, nicht nach dem Umfange des konkreten

Bauprojektes, sondern nur nach dem Inhalte der darauf ergangenen polizeilichen Verfügung bemessen werden.“

Die in dem Vorprozesse fehlende Feststellung hat der Berufsrichter im jetzigen Prozesse getroffen. Er hat die polizeiliche Verfügung vom 19. Juli 1865 in ihrem erheblichen Wortlaute im Thatbestande wiedergegeben und in den Urteilsgründen dahin ausgelegt, daß dem K. außer der Versagung des von ihm eingereichten, nur einen Teil der Grundstücksfläche umfassenden Bauprojektes „als der maßgebende Wille der zuständigen Verwaltungsbehörde eröffnet worden ist, daß das ganze Grundstück nicht mehr bebaut werden dürfe“, mit anderen Worten, daß „das ganze Grundstück nach Maßgabe eines bereits aufgestellten Bebauungsplanes für unbebaubar erklärt“ ist. Der Berufsrichter befindet sich im Einklange mit der vorher mitgetheilten Begründung des Reichsgerichtsurtheiles vom 16. November 1889, wenn er nach dieser Feststellung „das Grundstück in seinem ganzen Umfange weiteren, eine Bebauung bezweckenden Projekten des Eigentümers entzogen und sonach mit der öffentlich-rechtlichen Servitut der Unbebaubarkeit belastet“ erachtet. Aus den oben mitgetheilten Gründen des gedachten Urtheiles ergibt sich aber auch weiter, daß mit dem Zeitpunkte, in welchem diese Servitut dem Grundstücke auferlegt wurde, also im Jahre 1865, für den damaligen Eigentümer desselben, K., die Entschädigungsforderung wegen dieser Beschränkung definitiv erwuchs, daß für die Höhe derselben nur die Verhältnisse des Jahres 1865 maßgebend sein können, daß insbesondere spätere Handlungen und Projekte nicht geeignet sind, dieselbe abzuändern. Daraus folgt, daß Kläger aus eigenem Rechte Entschädigung für das Grundstück nur als ein unbebaubares, als Rechtsnachfolger des K. aber Entschädigung für die Baubefchränkung nur nach Maßgabe der Verhältnisse des Jahres 1865 fordern kann.

Nun liegt allerdings zwischen der 1865 eingetretenen Beschränkung und der Enteignung, um deren Entschädigung es sich jetzt handelt, der Berliner Bebauungsplan von 1888, dem der erste Richter unter Bezugnahme auf das Reichsgerichtsurteil vom 27. März 1889,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilt. Bd. 23 S. 283,

die Bedeutung beilegt, daß die „nach Maßgabe und unter der Herrschaft des Gesetzes vom 2. Juli 1875 durch den Plan vom Jahre 1888 festgestellten Fluchtlinien stets als neue im Sinne dieses Gesetzes

anzusehen seien, gleichviel, ob schon vorher ein Bebauungsplan bestanden habe oder nicht, ob die Fluchtlinien des Planes von 1862 mit denjenigen vom Jahre 1888 übereinstimmten oder nicht, und daß der Bebauungsplan von 1888 daher als ein neuer erachtet werden müsse“.

Es fragt sich, ob diese den Plan von 1862 und die auf Grund desselben erlassenen polizeilichen Verfügungen mit allen ihren Konsequenzen als unwirksam betrachtende Auffassung oder die entgegengesetzte Auffassung des Berufungsrichters die zutreffende ist.

Das Urteil vom 27. März 1889 enthält nur zwar die vom ersten Richter angezogene Stelle. Die knappe Fassung der Urteilsgründe mag auch der Möglichkeit einer größeren Tragweite derselben Raum geben. Der erkennende Senat hat indes bereits in dem auch vom Berufungsrichter angezogenen Urteile vom 4. Juni 1890 (Rep. V. 83/90) eingehend nachgewiesen, daß in jenem älteren Urteile, in welchem es sich nur um die vom Kläger verlangte Einleitung des Enteignungsverfahrens handelte, eine Entscheidung dahin, daß Entschädigungsansprüche, welche auf Grund des älteren Planes bestanden, durch die Publizierung des jüngeren aufgehoben oder in ihrem Umfange gemindert worden seien, nicht enthalten sei, daß insbesondere unter den Erleichterungen, welche sich die Gemeinden für die Zukunft auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 verschaffen können, „nicht die völlige oder teilweise Befreiung der Gemeinden von solchen Verpflichtungen verstanden worden sei, welche durch in der Vergangenheit liegende Thatsachen bereits begründet und bis zur Publikation des neuen Planes nicht erfüllt worden waren“. Das Urteil vom 4. Juni 1890, in welchem es sich wie im vorliegenden Falle um den Einfluß eines nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 in Kraft getretenen Bebauungsplanes auf eine schon vor dem Gesetze bestandene Baubefchränkung handelt, bezeichnet es aber auch als rechtsirrtümlich, „daß der durch die Verfügung vom 12. Juni 1875 seinem vollen Umfange nach entstandene und nach Aufstellung des neuen Bebauungsplanes nach wie vor unverändert gebliebene Schade von diesem letzteren Zeitpunkte ab nicht mehr eine Folge jener Verfügung, sondern“ — nach der Auffassung des damaligen Berufungsrichters — „eine Folge des neuen Bebauungsplanes war“. Es verneint letzteres selbst in dem damals vorliegenden Falle, daß der neuere Plan das Bauverbot formell aufhob, findet insbesondere keine Wiederherstellung der Bau-

freiheit darin, wenn das alte Bauverbot sofort durch ein neues von gleichem Inhalte ersetzt wird, und fährt wörtlich fort: „Sowenig daher die ohne Veränderung der Gesetzgebung etwa beliebte Wiederholung eines älteren Bauverbotes die Wirkung haben könnte, daß für den Umfang der Entschädigungspflicht die Zeitumstände zur Zeit der Wiederholung des Verbotes an Stelle der Umstände aus der Zeit des ersten Verbotes maßgebend würden, sowenig kann der Umstand, daß die Gesetzgebung zur Zeit der Wiederholung den Entschädigungsanspruch ausschließt, die aus dem älteren Verbote nach damaliger Gesetzgebung entstandene Entschädigungspflicht aufheben oder beschränken.“

An den in dieser Entscheidung vertretenen Rechtsgrundsätzen ist festzuhalten, und somit in vorliegender Sache der Auffassung des Berufungsrichters vor der des ersten Richters der Vorzug zu geben. Daraus folgt aber weiter, daß das Grundstück, welches mit der Servitut der Unbebaubarkeit einmal belegt ist, und dessen Eigentümer für die dadurch eingetretene Beschränkung entweder entschädigt ist oder doch einen unabänderlichen Entschädigungsanspruch erworben hat, nur mit dieser Belastung veräußert, im Enteignungsverfahren nur unter Berücksichtigung derselben geschätzt werden kann.

Dem steht auch das Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 18. August 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 237, nicht entgegen. Demselben ist, soweit es sich um Bebauungspläne handelt, die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zustande gekommen sind, unbedingt beizutreten. Durch dieses Gesetz sind die Gemeinden insofern erleichtert, als ihnen wegen der nach § 11 mit Offenlegung des Fluchtlinienplanes eintretenden Beschränkung eine Entschädigung zunächst überhaupt nicht auferlegt ist, sodaß sie Bebauungspläne mit voller Wirkung erlassen können, ohne vor der Abtretung oder Freilegung der davon betroffenen Flächen zu irgend welcher Gegenleistung verpflichtet zu sein. Die von dem Gesetze nach den Motiven desselben beabsichtigte Ausgleichung der Interessen der Eigentümer einerseits, der Gemeinden andererseits, würde vereitelt werden, wenn es den Gemeinden freistände, die zu erwerbenden Grundstücke zunächst durch Auferlegung der Baubefchränkung zu entwerfen und dann zu um so billigerem Preise zu erlangen. Das führt mit Not-

wendigkeit dazu, die Offenlegung des Planes und die demnächstige Enteignung ohne Rücksicht auf die zwischen beiden liegende Zeit als einen Eingriff in das Privateigentum aufzufassen, welcher durch die Offenlegung des Planes vorbereitet, durch die Enteignung vollendet wird. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es gerechtfertigt, die Wertsminderung, welche das enteignete Grundstück im übrigen Verkehre schon durch die Offenlegung des Fluchtlinienplanes erlitt, in Anwendung des dem § 10 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zu Grunde liegenden Gedankens bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung nicht in Anschlag zu bringen. Anders liegt die Sache bei Baubefchränkungen, die vor dem Gesetze vom 2. Juli 1875 im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes wirksam geworden sind. Die §§ 74. 75 Einl., §§ 29 ffg. A.L.R. I. 8 und § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gaben schon vor Erlaß der preussischen Verfassungsurkunde dem Eigentümer, der seine besonderen Rechte zum Besten des Gemeinwesens einschränken mußte, einen Entschädigungsanspruch. Wenn dieser Anspruch, wie in dem oben mitgetheilten Reichsgerichtsurteile vom 4. Juni 1890 des näheren ausgeführt ist, durch die Veränderung der Gesetzgebung nicht aufgehoben oder beschränkt werden kann, so fehlt es auch an jeder Veranlassung, die auf Grund der älteren Gesetze eingetretene, bereits vergütete oder noch zu vergütende Beschränkung bei der nach dem Fluchtliniengesetze erfolgenden Enteignung unberücksichtigt zu lassen. Die Baubefchränkung auf Grund der landrechtlichen Gesetzgebung kann nicht als ein einheitlicher Akt mit der erst auf Grund des Fluchtliniengesetzes stattfindenden Enteignung aufgefaßt werden.

Nun bezieht sich zwar die erwähnte Vorentscheidung des I. Civilsenates des Reichsgerichtes auf eine Baubefchränkung, die wenigstens teilweise schon im Jahre 1873 eingetreten war. Ein Widerspruch der jetzigen Entscheidung mit jener früheren liegt jedoch nicht vor, weil diese nicht auf Grundlage der landrechtlichen Gesetzgebung ergangen ist, sondern den früheren Rechtszustand der Stadt Frankfurt a./M. zur Voraussetzung hat; aber auch ferner, weil sie nicht einen Fall betrifft, in welchem für die ältere Baubefchränkung eine Entschädigung gewährt, oder ein Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt oder gar, wie vorliegend, in der Person eines Dritten entstanden war. Andere Senate des Reichsgerichtes sind zwar der Entscheidung

des I. Civilsenates gefolgt, doch beziehen sich die betreffenden Urteile, soweit ermittelt, auf Fälle der Baubefchränkung nach § 11 des Fluchtliniengesetzes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 271; Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 125. . . .

2. Da die Höhe der vom Berufungsrichter für das Jahr 1865 zugesprochenen Entschädigung im übrigen nicht angefochten, eine Beschwerde in dieser Beziehung auch nicht ersichtlich ist, handelt es sich nur noch um den mit dem eventuellen Revisionsantrage verfolgten Zinspunkt. Der Berufungsrichter hat Zinsen nur seit der Klageaufstellung zugesprochen, Kläger fordert Zinsen vom 19. Juli 1865 ab, sowohl auf Grund des Art. 9 der Verfassungsurkunde, als auch auf Grund des § 109 A.L.R. I. 11, als auch endlich als Nutzungsentschädigung.

Der Berufungsrichter fehlt prozessual, wenn er den vom Kläger in erster Instanz angetretenen Beweis, daß das Grundstück im Falle der Baumöglichkeit sowohl bei gemeingewöhnlichem Gebrauche der Sache, wie auch bei dem besonderen Gebrauche zu Gastwirtschaftszwecken einen Mehrnutzen von jährlich über 12000 *M* gebracht haben würde, um deswillen unberücksichtigt läßt, weil Kläger die Nutzungsentschädigung mit mindestens 5 Prozent des entzogenen Bauwertes oder auch unter Bezugnahme auf das im Jahre 1880 zurückgewiesene Bauprojekt berechnet hat. Die vom Berufungsrichter selbst nur mit der Befchränkung „etwa“ geforderte Berechnung nach Maßgabe eines 1865 aufgestellten Bauprojektes ist jedenfalls nicht die einzige Art, die entgangenen Nutzungen zu berechnen. Der Berufungsrichter hätte sich hiernach der Aufnahme des angetretenen Sachverständigenbeweises nicht entziehen dürfen. Rechtfertigen sich schon hierdurch die Aufhebung des Berufungsurteiles und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, so kann doch auch die materielle Behandlung der Zinsfrage in dem angefochtenen Urteile nicht gebilligt werden. Bei der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung ist vielmehr von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Schon vor Erlaß des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und schon vor der preußischen Verfassung, deren Art. 9 eine Entziehung oder Befchränkung des Eigentumes aus Gründen des öffentlichen Wohles nur gegen vorgängige Entschädigung gestattet, galt

im preussischen Staate und gilt heute noch der durch die §§ 74. 75 Einl., §§ 29 flg. A.L.R. I. 8 begründete Schutz des Privateigentumes. Das gemeinschaftliche Wohl soll danach zwar den Rechten des einzelnen Bürgers vorgehen (§ 74 Einl.), der Staat soll aber denjenigen, der seine besonderen Rechte dem Wohle des gemeinen Wesens (§ 75 Einl.) oder auch seiner Mitbürger (§§ 29. 30 I. 8) aufzuopfern genötigt wird, vollständig schadlos halten (§ 75 Einl., § 31 I. 8).

Der Eigentümer muß sich also zwar die Wegnahme oder Einschränkung seiner Sache oder seines Rechtes gefallen lassen, er soll aber durch die Aufopferung der konkreten Sache keinen Wertverlust an seinem Vermögen erleiden. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß ihm an Stelle der aufgeopferten Sache im Augenblicke der Aufopferung deren Wert vergütet werden muß, und ebenso im Augenblicke der Auserlegung einer Beschränkung der dadurch verursachte Minderwert der Sache. Der Ersatzanspruch ist also mit dem Augenblicke der Hingabe der Sache oder der Auserlegung der Beschränkung fällig. Er ist nach den angezogenen landrechtlichen Vorschriften zunächst gegen den Staat gegeben; es ist aber in Wissenschaft und Rechtsprechung als unzweifelhaft anerkannt, daß, sofern die Aufopferung nicht im Interesse des Staatsganzen, sondern im Interesse eines engeren Gemeinwesens gefordert wird, nicht der Staat, sondern das Gemeinwesen, zu dessen Vorteile die Aufopferung gereicht, zum Ersatz verpflichtet ist. Wenn nun auch der Vorteil den Grund bildet, aus welchem diese Verpflichtung der engeren Gemeinwesen, insbesondere der Städte, hergeleitet worden ist, so kann doch daraus für den einzelnen Fall nicht mit dem Berufungsrichter gefolgert werden, daß die Gemeinde sich etwa erst von dem Augenblicke an, wo sie wirkliche Vorteile genießt, hinsichtlich der Entschädigung im Verzuge befindet. Der Entschädigungsanspruch des Eigentümers, welcher mit der Wegnahme oder Beschränkung seiner Sache oder seines Rechtes entsteht, kann sich nicht verschieden gestalten, je nachdem der Eingriff in sein Eigentum im Interesse des Staatsganzen oder im Interesse eines engeren Gemeinwesens geschieht. . . . In mehreren Urteilen des erkennenden Senates ist den Eigentümern, je nach der Art der Substanzierung ihres Anspruches, teils eine Nutzungsentschädigung für die Zeit der Bauverhinderung unter Zugrundelegung einer fünfprozentigen Verzinsung des Baustellenwertes (Urteil vom 19. März 1887

Rep. V. 1/87), teils Verzinsung nach Analogie des § 109 U.L.R. I. 11 vom Augenblicke der Freilegung eines zur Verbreiterung der Straße bestimmten Grundstückes (Urteil vom 12. November 1890 Rep. V. 156/90) oder vom Augenblicke der Verweigerung der Bauerlaubnis (Urteil vom 6. Mai 1893 Rep. V. 10/93) zugesprochen.

Könnte hiernach schon jetzt nach dem eventuellen Revisionsantrage erkannt werden, so steht dem doch die . . . unter den Parteien noch streitige Tatsache entgegen, daß der Rechtsvorgänger des Klägers, K., von der ihm widerruflich erteilten Bauerlaubnis Gebrauch gemacht haben soll. Würde diese Tatsache erwiesen, so könnte Kläger die Nutzungsentschädigung jedenfalls nicht in Gestalt der fünfprozentigen Verzinsung des Baustellenwertes seit 1865 fordern; ob in anderer Gestalt und in anderem Maße, kann mangels der dazu erforderlichen Unterlagen jetzt nicht geprüft werden." . . .